

Y. Investitionen und Grundmittel

V or bemerkung

Investitionen

Gesamtheit der materiellen und finanziellen Aufwendungen für die Erneuerung (Ersatz) verbrauchter, die Erweiterung vorhandener und die Schaffung neuer Grundmittel in allen Bereichen der Volkswirtschaft. Enthalten sind auch die aufgrund geltender Rechtsvorschriften zusätzlich über die staatlichen Auflagen des Volkswirtschaftsplänes hinaus durchgeführten Investitionen.

Ab 1976 wurden bei den Investitionen methodische und strukturelle Veränderungen vorgenommen, die rückwirkend berücksichtigt sind. Damit wurden u. a. die Aufwendungen aus dem einheitlichen Fonds Straßenwesens für Erweiterungen, die Aufwendungen für die Modernisierung von Wohnungen und die Mittel für den Eigenheimbau einbezogen.

Nicht zu den Investitionen gehören Reparaturen aller Art.

Die Bewertung der Investitionen erfolgt vergleichbar auf der Preisbasis des Jahres 1980.

Das Investitionsvolumen gliedert sich nach folgenden Strukturpositionen:

- a) Bau
Die für die Investition erforderliche Bauproduktion, unabhängig davon, ob diese von Auftragnehmern des Investitionsauftraggebers oder von diesem selbst (Eigenleistung) oder durch Initiative der Bevölkerung realisiert wird.
- b) Ausrüstungen
Maschinen, Fahrzeuge, Anlagen, Apparate, Geräte, Werkzeuge, Inventar, Geschäftsausstattungen einschließlich Transport- und Montageleistungen sowie alle Zuschläge, die im Preis für komplette Anlagen und Teilanlagen enthalten sind, und dgl.
- c) Sonstiges
Aufwendungen, die nicht bau- und ausrüstungsseitig zuzuordnen sind, z. B. Zuschläge für General- und Hauptauftragnehmer, Lizenzgebühren, Kauf gebrauchter Grundmittel, Aufwendungen für die unmittelbare Vorbereitung der Investitionen (Projektierungskosten), Bodennutzungsgebühren, Eigentümerenschädigungen.

Die Investitionen werden dem Wirtschaftsbereich zugeordnet, zu dem der Investitionsauftraggeber gehört. Dabei wird davon ausgegangen, daß der Schwerpunkt der Investitionen eines Investitionsauftraggebers seiner wirtschaftsbereichtypischen Aufgabenstellung entspricht.

Die Gliederung der Angaben erfolgt nach der Betriebssystematik, die nicht mit der Gliederung nach Verantwortungsbereichen identisch ist.

Grundmittel

Arbeitsmittel, deren normative Nutzungsdauer ein Jahr überschreitet und die einen Bruttowert ab 1 000 Mark (bis 1975 ab 500 Mark) entsprechend dem Geltungsbereich der Verordnung vom 20. Juni 1975 über Rechnungsführung und Statistik (GBl. I Nr. 31) haben. Nicht zu den Grundmitteln gehören u. a. Grund und Boden, Dauerkulturen und Zug-, Zucht- und Nutzvieh. Die absoluten Grundmittelkennziffern - auf der Grundlage des Bruttowertes - und alle sich daraus ergebenden Verhältniszahlen (Anteil der Wirtschaftsbereiche und Grundmittelbestand je Berufstätiger) sowie die entsprechenden Indizes basieren auf den zur Zeit der Umbewertung der Grundmittel gültigen Wiederbeschaffungspreisen. Die Abschreibung erfolgt entsprechend der Anordnung vom 20. Mai 1976 über die Abschreibung der Grundmittel (GBl.-Sonderdruck 550).

1972 wurden Produktionsgenossenschaften des Handwerks mit überwiegend industrieller Produktion in volkseigene Betriebe umgewandelt. Diese sozialökonomische Veränderung ist ab 1972 beim Vergleich mit den Vorjahren zu berücksichtigen.

Die Grundmittel der agrochemischen Zentren sind im Bereich Land- und Forstwirtschaft nicht enthalten.